

Betriebe, die die am 30. Juni 1960 gültigen Betriebspreise weiterhin anwenden wollen, haben sich an das jeweils zuständige Preisbildungsorgan zu wenden.

- b) Trotz der weiteren Gültigkeit der Betriebspreise sind die Betriebe verpflichtet, für Erzeugnisse und Leistungen, die in den Geltungsbereich einer neuen Preisanordnung fallen, in den Preislisten jedoch nicht erfaßt sind, Antrag auf Preisfestsetzung hinsichtlich der Industrieabgabe-, Großhandelsabgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.
- c) Betriebe, deren Betriebspreise weiterhin gültig bleiben, sind berechtigt, Antrag auf anderweitige Festsetzung dieser Betriebspreise zwecks Berücksichtigung der am 1. Juli 1960 gültigen Materialpreise und Löhne bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan spätestens bis zum 31. März 1961 zu stellen.

§ 5

(1) Soweit Preisanordnungen oder Preisbewilligungen für Erzeugnisse und Leistungen, die in den Geltungsbereich der neuen Preisanordnungen gehören, nach dem Wortlaut dieser neuen Preisanordnungen außer Kraft treten, wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens hiermit auf den 30. Juni 1960 festgelegt, auch wenn in den neuen Preisanordnungen ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist. Die Bestimmungen über die

Außerkraftsetzung finden auf die Betriebspreise für Erzeugnisse und Leistungen der Anlage 2, die gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b weiterhin in Kraft bleiben, keine Anwendung.

(2) Die fristgerechte Vorlage der Preisanträge gemäß § 2 Absätzen 1 und 2 berechtigt die Betriebe zur Berechnung der gültigen Preise bzw. zur Anwendung der gültigen Kalkulationselemente nach dem Stand vom 30. Juni 1960 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zu erteilenden Preisbewilligungen.

§ 6

Soweit neue Preisanordnungen die Bestimmung enthalten, daß „alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen“ außer Kraft treten, tritt an deren Stelle die Bestimmung, daß „alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Erzeugnisse (bzw. Leistungen)“ außer Kraft treten.

§ 7

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1960

**Die Regierungskommission
für Preise beim Minister-
rat der Deutschen**

Demokratischen Republik

Der Vorsitzende

R u m p f

Minister der Finanzen

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plan-
kommission**

I. V.: Meiser
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1848/2

Verzeichnis der am 1. Juli 1960 in Kraft tretenden Preisanordnungen

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
Chemie					
1	P 1509	473/1	24. November 1959	— Anordnung über die Preise für Formaldehyd —	0,20
2	P 1527	668/2	24. November 1959	— Anordnung über die Preise für Ätznatron, Ätzkali, Chlor flüssig, Salzsäure, Soda kalz., Pottasche, Kaliumbikarbonat DAB 6, Natriumbikarbonat DAB 6 und metallisches Natrium —	0,40
3	P 1508	794/1	24. November 1959	— Anordnung über den Preis für Methanol —	0,05
4	P 1505	797/1	24. November 1959	— Anordnung über die Preise für Chlorkalk —	0,20
5	P 1371	922/1	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Azetylen, Preßluft, flüssige Luft, Sauerstoff und Stickstoff —	0,10
6	P 1501	922/2	24. November 1959	— Anordnung über die Preise für Azetylen, Preßluft, flüssige Luft, Sauerstoff und Stickstoff —	0,05
Maschinenbau					
7	P 1078	678/1	15. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Haushalalkühlschränke, Gewerbekühlschränke und gewerbliche Spezialkühlmöbel —	0,05
8	P 1419	685/2	24. September 1959	— Anordnung über die Preise für Zylinder-, Kegel-, Kerbstifte und Kerbnägel sowie Bolzen —	i.-
9	P 1413	689/1	4. August 1959	— Anordnung über die Preise für Drahtverseilmaschinen —	0,50
10	P 831	700/3	23. Februar 1959	— Anordnung über die Preise für Maschinen für die Weberei —	0,45
11	P 1398	1049/2	13. August 1959	— Anordnung über die Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk —	0,10
12	P 1054	1121/2	15. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für den Stahlhoch- und Brückenbau —	0,10
13	P 875	1140/1	13. April 1959	— Anordnung über die Preise für Vergrößerungsapparate —	0,05

* Alle P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 93, Bestellungen sind ausschließlich schriftlich aufzugeben.